

## Kleine Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscher-Initiative auf den Kanton Zug

Antwort des Regierungsrats vom 11. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. März 2023 hat die SVP-Fraktion die Kleine Anfrage betreffend Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscher-Initiative auf den Kanton Zug eingereicht. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

 Der Regierungsrat soll den absehbaren Gesetzgebungsaufwand für den Kanton Zug des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBI 2022 2403) darlegen, dies unter der Voraussetzung, dass die Vorlage angenommen wird.

Das KIG ist als Rahmengesetz konzipiert. Es konkretisiert die Ziele für die Klimapolitik auf Basis des Übereinkommens von Paris und enthält nur wenige Massnahmen. Die meisten Instrumente und Massnahmen zum Klimaschutz, beispielsweise die Emissionsbegrenzung von Fahrzeugen oder das Emissionshandelssystem, liegen in der Kompetenz des Bundes und werden vor allem im eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetz geregelt.

Die Kantone sind in erster Linie als Gesetzgeber im Gebäudeenergiebereich betroffen. Der Zuger Kantonsrat hat der Revision des kantonalen Energiegesetzes (EnG-ZG; BGS 740.1) am 26. Januar 2023 zugestimmt. Es wird voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2023 in Kraft treten und enthält Bestimmungen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs. Die Umsetzung wird einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten. Das EnG-ZG enthält zudem Zielvorgaben für kantonale Bauten (siehe Antwort auf Frage 2). Das KIG führt nach heutiger Einschätzung zu keinen Anpassungen des EnG-ZG.

2. Er soll zudem nachvollziehbar darlegen, wie unser Kanton für seine Verwaltung das Ziel «Netto-Null-Emissionen bis 2040» umsetzen will.

Gemäss dem KIG sollen die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen anstreben, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Sie sind frei zu bestimmen, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Hauptquellen für Treibhausgase sind bei kantonalen Verwaltungen in der Regel die Gebäude und – in wesentlich geringerem Ausmass – die Fahrzeuge.

Im Kanton Zug legt das revidierte EnG-ZG mit § 4g Abs. 2 Bst. a bis c Ziele für kantonale Bauten fest. Danach sollen der Heizenergiebedarf bis 2040 und der Strombedarf bis 2025 ausschliesslich mittels erneuerbarer Energie gedeckt werden. In seiner Antwort auf die Postulate von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238) sowie von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni

Seite 2/3 3548.1 - 17279

Schriber-Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147) zeigt der Regierungsrat auf, dass der kantonale Gebäudepark bereits im Jahr 2035 vollständig erneuerbar beheizt sein wird. Zudem bezieht die kantonale Verwaltung bereits heute ausschliesslich erneuerbare Stromprodukte. Der Fahrzeugpark der kantonalen Verwaltung wird sukzessive auf Elektrofahrzeuge umgestellt. Die kantonseigenen Ladestationen werden mehrheitlich mit Strom aus Photovoltaik-Anlagen gespiesen. Es ist also davon auszugehen, dass die kantonale Verwaltung bereits im Jahr 2035 nur noch geringe Mengen Treibhausgasemissionen ausstösst.

3. Weiter ist darzulegen, mit welchen Auswirkungen des KIG auf die kantonale Stromversorgung zu rechnen ist und mit welchen Massnahmen in unserem Kanton genügend Strom zur Verfügung gestellt wird.

Damit die im KIG festgelegten Ziele erreicht werden, ist es unter anderem nötig, den fossilen Gebäude- und Mobilitätsbereich zu dekarbonisieren, etwa durch den Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen oder von fossil betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge. Dies führt zu einem erhöhten Strombedarf. Die Versorgung in der Schweiz und damit auch im Kanton Zug sicherzustellen, ist in erster Linie Sache der Energiewirtschaft. Der Bund sorgt für geeignete Rahmenbedingungen. Aktuell sind verschiedene Gesetzesanpas sungen vorgesehen, beispielsweise das «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (BBI 2021 1666) oder das «Dringliche Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft» (BBI 2023 344). Diese Vorlagen sind bereits in Beratung und sind keine direkte Folge des KIG. Sie sollen die Abhängigkeit von Stromimporten, insbesondere im Winter, reduzieren und die Stromversorgung langfristig sicherstellen.

Auch der Kanton Zug will im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Versorgungssicherheit beitragen.<sup>2</sup> Er setzt sich unter anderem für die lokale, erneuerbare Stromproduktion ein und engagiert sich im Bereich Energiespeicherung.<sup>3</sup>

 Zudem soll er die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen bei einer Umsetzung des KIG auf Stufe Kanton sowie eine zeitliche Einordnung dieser anfallenden Kosten abklären und kurz aufzeigen.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich beim KIG um ein Rahmengesetz, das die Ziele konkretisiert, welche sich aus der Ratifikation des Übereinkommens von Paris im Jahr 2017 ergeben. Allfällige Kosten auf Stufe der Kantone können zum aktuellen Zeitpunkt weder beziffert noch zeitlich eingeordnet werden.

Zu erwähnen ist, dass das KIG zusätzliche Bundesmittel für den Kanton Zug generiert. Das KIG beinhaltet ein «Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz» im Umfang von 200 Millionen Franken pro Jahr befristet auf zehn Jahre (Art. 14 KIG). Die Abwicklung erfolgt durch die Kantone im Rahmen des bestehenden Gebäudeprogramms, welches im Kanton Zug die Bezeichnung <u>Förderprogramm</u>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision des Energiegesetzes. Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats vom 29. März 2022 (Vorlage Nr. 3185.7 - 16908).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Motion von Pirmin Andermatt betreffend Sicherstellung der Stromversorgung im Kanton Zug. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. Dezember 2022 (Vorlage Nr. 3173.2 - 16815).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderung der Energiespeicherung. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. März 2023 (Vorlage Nr. 3392.2 - 17251).

3548.1 - 17279 Seite 3/3

<u>Energie</u> trägt. In dieses Programm fliessen jährlich 3 Millionen Franken (entsprechend der Bevölkerungszahl, insgesamt 30 Millionen Franken über zehn Jahre) aus dem Impulsprogramm des KIG und entlasten damit den kantonalen Rahmenkredit.<sup>4</sup>

Zusätzlich werden Industrieunternehmen gemäss Art. 6 KIG vom Bund für die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen finanziell unterstützt. Mit diesem nationalen Verpflichtungskredit soll der Umbau des Energiesystems in der Schweiz und so auch in Zug in einem für die Wirtschaft verträglichen Rahmen gehalten werden.

Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2023

75/mb

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Zuger Kantonsrat hat am 26. Januar 2023 einen Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden (Vorlage Nr. 3185.17 - 17197) im Umfang von 84 Millionen Franken gesprochen. Dabei wird mit Bundesbeiträgen aus dem Gebäudeprogramm von 59 Millionen Franken gerechnet.